



## **Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 17. Februar 2015 betreffend Sammelklagen**

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) und Artikel 1 des Reglements der EKK vom 1. Februar 1966 unterbreitet die EKK dem Bundesrat folgende

### **EMPFEHLUNG**

**Gestützt darauf**, dass der Bundesrat in seinem Bericht vom 3. Juli 2013 zum Kollektiven Rechtsschutz darauf hinweist, dass das geltende Recht sehr bedeutende Mängel im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung von Massenschäden oder Streuschäden durch Private aufweist (Bericht des BR vom 3. Juli 2013, S. 2 und 56);

dass insbesondere eine Klagehäufung gemäss Art. 71 und Art. 90 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) nicht geeignet ist, um Rechtsansprüche bei kleinen Streuschäden durchzusetzen;

dass aktuelle Gesetzesvorlagen, welche ein System zur Durchsetzung von Massenschäden vorsehen (wie insbesondere das Projekt Fidleg mit seiner Sonderregelung für Verbandsklagen gemäss Art. 101–104 der Vorlage), nicht ausreichen, um die vom Bundesrat in seinem Bericht vom 3. Juli 2013 hervorgehobenen Lücken zu schliessen. Grund dafür ist, dass diese lediglich für bestimmte Bereiche anwendbar wären und zudem nicht dem Schutz gehäufter Konsumenteninteressen dienen;

dass daher eine allgemein anwendbare Regelung geschaffen werden sollte, welche den Konsumentinnen und Konsumenten ein Instrument in die Hand gibt, das ihnen – bereichsunabhängig – eine einfachere und wirksame Durchsetzung ihrer Rechte garantiert;

dass es der Bundesrat gemäss seiner Stellungnahme vom 29. November 2013 zur Motion Birrer-Heimo (Mo 13.3931) nicht für angezeigt erachtet, einen eigenständigen Erlass zum kollektiven Rechtsschutz (Sammelklagegesetz) zu erarbeiten, sowie

**nach Kenntnisnahme** verschiedener möglicher Wege, um die vom Bundesrat in seinem Bericht vom 3. Juli 2013 aufgezeigte Lücke im Rechtsschutz zu schliessen,

**empfiehlt** die EKK dem Bundesrat,

**die Einführung eines allgemein gültigen, abstrakten Gesetzes bzw. von ebensolchen Normen zum kollektiven Rechtsschutz («Sammelklagegesetz») noch einmal vertieft zu prüfen, gegebenenfalls unter Einbezug einer Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen.**

**Die EKK vertritt die Ansicht, dass die vom Bundesrat verworfene Option geeignet wäre, um die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten bei Streuschäden sowie bei Massenschäden wirksamer und - vor allem - bereichsunabhängig zu schützen.**